

Informationen zum Erasmus-Stipendium

Hinweis zur Förderung

Voraussetzung für die Auszahlung der Erasmus-Stipendien ist die Zusage der Mittel durch den DAAD. Leider haben wir für das akademische Jahr 2024 / 2025 weniger Mittel bewilligt bekommen, als benötigt. Aufgrund dessen können wir ab dem WiSe 2024 / 2025 voraussichtlich nicht mehr den gesamten Zeitraum im Ausland fördern. Das Stipendium kann leider nie garantiert werden, wir versuchen jedoch an alle Student*innen eine Förderung zu vergeben, welche unter Umständen nicht den gesamten Zeitraum des Auslandssemesters abdeckt. Die Höhe des Stipendiums hängt von der **Anzahl der Bewerber*innen** mit Zusage der Partnerhochschule sowie der **Höhe der verfügbaren finanziellen Mittel** ab. Vor Beginn eures Austausches bekommt ihr Bescheid über die Höhe der Förderung und die Förderdauer.

Für welche Länder kommt Erasmus Plus infrage?

- EU Staaten, Island, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, Türkei, Serbien.
- Ein Aufenthalt in anderen Ländern kann über PROMOS gefördert werden, Informationen dazu findest du im entsprechenden Teil der Webseite.
- Bitte beachtet: eine Bewerbung ist **nur** an unseren Partnerhochschulen möglich!
- Liste Erasmus-Plus-Partnerhochschulen: siehe rechts im **Download-Bereich**

Kann ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Partnerschaft gefördert werden?

Nein. Eine Förderung ist nur für einen Aufenthalt an einer unserer Partnerhochschulen möglich. Wir haben zahlreiche Partnerschaften und bieten Austauschmöglichkeiten für alle Studiengänge an. Der Abschluss einer neuen Partnerschaft ist nicht möglich, weil wir unsere aktuellen Partnerschaften pflegen und euch ein großes Angebot unterbreiten können. Ihr könnt euch an anderen Hochschulen als „Free Mover“ bewerben, falls diese die Option zulassen. In dem Fall erhaltet ihr kein Erasmus-Stipendium, bewerbt euch vollkommen autonom und müsst ggf. Studiengebühren zahlen. Wir empfehlen daher unbedingt, unser umfangreiches Angebot zu prüfen.

Wie hoch ist das Erasmus-Plus-Stipendium?

Hinweis: Das Stipendium ist nicht garantiert. Voraussetzung ist, dass wir die finanziellen Mittel vom DAAD bewilligt bekommen. Möglicherweise kann nicht der gesamte Zeitraum im Ausland gefördert werden. Bis zu eurem Austausch bekommt ihr Bescheid bezüglich der Förderung und dem möglichen geförderten Zeitraum. Die Höhe des bewilligten Erasmus-Gesamtbudgets für die BURG erlaubt es u.U. nicht, die gesamte Dauer eines Erasmus-Studienaufenthalts finanziell zu unterstützen. Wir als International Office sind bemüht, unter Beachtung der Gleichbehandlung aller Student*innen, die höchstmögliche finanzielle Unterstützung zu gewährleisten.

Die Höhe der Stipendien wird nach Ländergruppen festgelegt. Die aktuellen Förderraten sind:

- **Gruppe 1: 600 Euro / Monat**
- Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden
- **Gruppe 2: 540 Euro / Monat**
- Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern
- Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nord-Mazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn

Länge der Förderung: Die Höhe des bewilligten Erasmus-Gesamtbudgets für die BURG erlaubt es jedoch unter Umständen nicht, die gesamte Dauer eines Erasmus-Studienaufenthalts finanziell zu unterstützen. Wir als International Office sind bemüht, unter Beachtung der Gleichbehandlung aller Teilnehmenden, die höchstmögliche finanzielle Unterstützung zu gewährleisten. Wir versuchen, den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes taggenau zu fördern. Ob dies im jeweiligen Semester des Austausches möglich ist, ist abhängig von den finanziellen Mitteln, die wir zur Verfügung haben. Wenn nicht genügend Mittel vorhanden sind, kann es zu einer pauschalen Förderung eines bestimmten Zeitraumes kommen, auch wenn der Austausch länger dauert (zum Beispiel pauschal vier Monate). In diesen Fällen gibt das International Office nach Zusage des Austauschplatzes einen gezielten Hinweis.

Wie lange kann ich durch Erasmus Plus gefördert werden? Wie lang muss ein Aufenthalt sein?

Generell ist eine Förderung bis zu 12 Monate pro Studienzyklus möglich. Die Mindestdauer beträgt zwei Monate:

- Bachelorstudium: 2-12 Monate
- Masterstudium: 2-12 Monate
- Diplomstudium: 2-24 Monate
- Doktorand*innen: 2-12 Monate oder als Kurzaufenthalt (5-30 Tage) oder im gemischten Format (5-30 Tage Präsenz kombiniert mit virtueller Phase).

Wichtig: die Fördermonate zählen pro Studienzyklus, nicht Studiengang. Daher gilt für Student*innen im **Zweitstudium**: eine Förderung ist generell auch möglich. Wenn im **ersten** Bachelor / Master **keine** Förderung in Anspruch genommen wurde, kann das Kontingent von 12 Monaten in Anspruch genommen werden. Falls im **ersten** Bachelor / Master ein Erasmus-Aufenthalt stattgefunden hatte, wird dieser Zeitraum von den 12 Monaten abgezogen.

Gemischte Mobilität: Zudem besteht für Studierende, die nicht an einer regulären physischen Mobilität von mindestens 2 Monaten teilnehmen können, ab dem SoSe 2022 die Möglichkeit, eine kürzere physische Mobilität (5-30 Tage) mit einer virtuellen Komponente zu kombinieren. Der Zeitraum der virtuellen Komponente ist nicht vorgeschrieben. Gemeinschaftliches online Lernen, Austausch und Teamwork sollen im Rahmen gemeinsamer Projekte und/oder online Kursen gefördert werden. Dabei müssen Studierende mindestens 3 ECTS Punkte erreichen. **Wichtig ist, dass du dich bei Interesse an einem Kurzaufenthalt selbstständig an den Partnerhochschulen informieren musst, ob etwas Derartiges möglich ist.** Viele Hochschulen haben leider kein etabliertes Angebot in diesem Bereich. Wichtig: diese Variante kann nur genutzt werden, wenn Gründe vorliegen, dass kein Austausch für ein Semester durchgeführt werden kann. Die Gründe müssen belegt und dokumentiert werden. Eine

Auflistung möglicher Gründe sind dem [Erasmus-Programtleitfaden](#) 2022 auf Seite 7 f zu entnehmen. Einige Hochschulen bieten in diesem Zusammenhang „[Blended Intensive Programmes](#)“ also gemischte Intensivprogramme an. Hier arbeiten die Studierenden / Lehrenden in Gruppen digital zusammen und treffen während einer kürzeren physischen Phase aufeinander. Wir können leider aktuell keine Personen zu diesen Programmen entsenden, da die verfügbaren Mittel nicht ausreichend sind und wir die Aufenthalte von Studierenden für ein Semester an einer Partnerhochschule priorisieren.

Bei einer gemischten Mobilität beträgt die Förderung für den kurzen Präsenzaufenthalt 79 Euro pro Tag (Tag 5-14) bzw. 56 Euro pro Tag (Tag 15-30). Aufschläge für Eltern mit Kind oder Studierende mit GdB ab 20 / chronischer Krankheit sowie Erstakademiker*innen und erwerbstätige Studierende sind möglich (100 Euro einmalig bis 14 Tage bzw. 150 Euro einmalig ab 15 Tagen). Studierende erhalten einen Reisekostenzuschuss. Ebenfalls ist die Förderung für nachhaltiges Reisen möglich (Aufschlag auf die Reisekostenpauschale plus bis zu vier Tage Förderung der Reisedauer).

Ist eine Verlängerung (zweites Semester) möglich und kann diese finanziert werden?

Ein zweites Semester ist nur in **Ausnahmefällen** möglich, wenn keine neuen Bewerbungen für die Partnerhochschule benachteiligt werden. Zustimmung muss durch die Partnerhochschule, die*den verantwortliche*n BURG-Professor*in sowie den Erasmus-Koordinator (Bernhard F. Lange) erfolgen. Bei jeder Hochschule ist der Prozess anders, teilweise ist eine neue Bewerbung notwendig. Auch bei Zusage für ein zweites Semester kann die **finanzielle Förderung leider nicht garantiert** werden. Alle Student*innen werden für ihr erstes Auslandssemester priorisiert. Eine Erasmus-Förderung für ein zweites Erasmus-Semester ist nur möglich, falls genügend finanzielle Mittel übrig bleiben.

Leistungen des Erasmus-Stipendiums:

- Erlass von Studiengebühren (Ausnahme: eventueller Semesterbeitrag). Viele unserer Partnerhochschulen sind (teil-)private Einrichtungen und verlangen hohe Studiengebühren, diese werden erlassen.
- Finanzielle Förderung: Stipendium, ggf. Reisekosten / Sonderförderung / Grünes Reisen.
- Sprachliche Vorbereitung: Möglichkeit eines kostenlosen Online-Sprachkurses auf EU-Plattform.
- Betreuung durch das International Office der BURG (vor / während / nach dem Aufenthalt) und an der Partnerhochschule.
- Anerkennung von Leistungen als Regelfall.

Reisekosten:

Bis zum SoSe 2025 gilt: Reisekosten können bei einem regulären Semesteraustausch nicht gefördert werden. Reisekosten werden für folgende Gruppen gefördert:

- Hochschulpersonal
- Studierende, die eine kurzzeitige gemischte Mobilität nutzen
- Bei einer Förderung für Studierende außerhalb der Erasmus-Programmländer (kommt an unserer Hochschule i. d. R. nicht in Frage)

In diesen Fällen der Förderung von Reisekosten sind die Höhen der Pauschalen [hier](#) einsehbar.

Ab dem WiSe 2025 / 2026 gilt: Reisekosten werden gefördert. Studierende erhalten unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts nach Entfernung gestaffelte Reisekostenpauschalen. Die Höhe der Reisekosten richtet sich danach, ob Teilnehmende umweltfreundliche Verkehrsmittel nutzen oder nicht. Die Höhen der Pauschalen werden zu gegebener Zeit [hier](#) einsehbar sein.

Zusätzliche Förderung von Reisetagen: Aufenthalte aller Studierenden können mit zusätzlichen Reisetagen gefördert werden. Dies bedeutet, dass es das Erasmus-Stipendium für eine bestimmte Anzahl von Tagen zusätzlich gibt. Studierende, die nicht nachhaltig reisen, können bis zu zwei zusätzliche Reisetage gefördert bekommen. Studierende, die nachhaltig reisen bis zu sechs Reisetage, siehe nachfolgend.

Nachhaltiges Reisen:

Alle Studierenden werden über ihre Reisepläne (Transportmittel, zeitliche Länge der Reise) befragt. Wer nachhaltig reist und entsprechend mehr Reisetage als Förderung beantragt, muss dies in der Abfrage als „Ehrenwörtliche Erklärung“ angeben. Belege über die grüne Reise (z. B. Zugtickets) müssen von der*dem Student*in aufbewahrt und im Falle einer Prüfung vorgelegt werden.

Hinweis: bei einer Entfernung von unter 500 Kilometern nach dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission wird von einem nachhaltigen Reisemittel ausgegangen. Der Rechner ist abrufbar unter: <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/resources-and-tools/distance-calculator>

Für die Gruppen, welche Reisekosten erstattet bekommen (ab WiSe 2025 / 2026 also alle Studierenden), gibt es einen Aufschlag für nachhaltiges Reisen auf die Pauschale (siehe Kategorie „Reisekosten“ [hier](#)).

Es gibt zudem die Möglichkeit, **nachhaltiges Reisen** mit **bis zu sechs** Reisetagen zu fördern.

Verkehrsmittel: überwiegend emissionsarme Verkehrsmittel wie Bus, Bahn oder Fahrgemeinschaften - Reisen mit dem Flugzeug oder Schiff können nicht als nachhaltig angesehen werden. Studierende, die nicht nachhaltig reisen, können bis zu zwei zusätzliche Reisetage gefördert bekommen.

In unserem [Green-Travel-Guide](#) und unserer [Information](#) können Anregungen gefunden werden. Allgemeine Informationen zum Grünen Reisen können dieser [Broschüre](#) des DAAD sowie diesem [Handbuch](#) entnommen werden. Diese Informationen befinden sich auch im Download-Center. Das Portal Green Erasmus bietet Anregungen zur [Umsetzung](#) eines umweltbewussteren Austausches. Was kann ich im Erasmussemester für mehr Nachhaltigkeit tun? Diese Frage beantworten Studierende auf dem [Blog](#) von «studieren weltweit».

Sonderförderung

Wir bitten Studierende, die ihr Auslandssemester mit **Kind(ern)** oder bei Vorliegen einer **Behinderung** oder einer **chronischen Erkrankung** absolvieren wollen, dem International Office direkt bei Bewerbung Bescheid zu geben. Ein Bedarf an Infrastruktur (insbesondere wegen körperlicher Einschränkung) muss frühzeitig an die Partnerhochschule gemeldet werden, um zu prüfen, ob die Erfordernisse vor Ort erfüllt werden können.

Die Sonderförderung besteht aus einem **monatlichen Aufschlag von 250 Euro** zum regulären Erasmus-Stipendium. Folgende Gruppen sind für diesen Aufschlag berechtigt:

- Eltern mit Kind
 - Personen mit einem GdB von 20 oder mehr oder einer nachgewiesenen Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf im Ausland besteht.
 - Personen mit chronischer Krankheit, die einen finanziellen Mehraufwand im Ausland verursacht. Dies können körperliche wie auch chronische psychische Erkrankungen sein.
 - Erstakademiker*innen:
- Definition: beide Elternteile oder Bezugspersonen verfügen über keinen Abschluss einer (Fach-)Hochschule.
- Erwerbstätige Studierende:
- Bewerteter Zeitraum der Beschäftigung: Die Tätigkeit muss ohne Unterbrechung mindestens **sechs Monate** umfassen. Der Beschäftigungszeitraum beginnt frühestens sechs Monate vor der Bewerbung für die Mobilität und endet spätestens mit Antritt des Auslandssemesters.
 - Bewertung des Einkommens: Das **monatliche Netto-Einkommen** muss zwischen **450 Euro und 850 Euro** liegen. Eine gemittelte Berechnung des Erwerbs ist zugelassen, sofern der über sechs fortlaufende Monate gemittelte Erwerb im Ergebnis monatlich über 450 EUR und unter 850 EUR liegt.
 - Die Tätigkeit darf während des Auslandsaufenthaltes nicht durchgeführt werden. Hierzu zählen auch mobiles Arbeiten, online Arbeiten, bezahlter Urlaub, etc. Eine Kündigung ist keine Voraussetzung, der Arbeitsvertrag kann auch pausiert werden.
 - Generell berechtigen sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten für die Förderung. Als Ausnahme werden selbstständige Tätigkeiten zugelassen, sofern die Tätigkeit im Bereich Kunst / Design zu verorten ist. Hintergrund ist die Tatsache, dass die selbstständige Tätigkeit als freischaffende*r Künstler*in oder Designer*in ein häufiges Berufsbild nach der Ausbildung an unserer Hochschule darstellt.

Folgende **Nachweise** sind zu erbringen:

Alle Studierenden müssen eine [ehrenwörtliche Erklärung](#) unterschreiben und im Original einreichen. Diese bestätigt die Zugehörigkeit zur entsprechenden Gruppe und das Vorhandensein von Nachweisen. Außerdem wird das Einverständnis erklärt, diese Nachweise auf Aufforderung der Hochschule vorzuzeigen. Das Dokument befindet sich ebenfalls im Download-Center.

Zusätzlich sind je nach Gruppe erforderlich:

- Eltern mit Kind: Geburtsurkunde (Scan/Kopie), sowie ein Beweis der Mitnahme des Kindes (z. B. Schulzeugnis nach Aufenthalt oder Reiseticket)

- Personen mit Behinderung: Kopie des Schwerbehindertenausweises (GdB) oder eines anderen Nachweises der Behinderung oder des Bescheides des Landessozialamtes; Außerdem: Begründung für den Mehraufwand, der durch die Behinderung im Ausland entsteht
- Personen mit chronischer Krankheit: Ärztliches Attest. Aus dem ärztlichen Attest sollte allgemein (ohne konkrete Kostenschätzungen) der Mehraufwand, der durch die Erkrankung im Ausland entsteht (z. B. regelmäßige Fahrten nach Deutschland zu Untersuchungen/Therapien, Mehrkosten durch Medikamente/Therapien im Ausland, Lagerung von Medikamenten etc.) hervorgehen. Wenn dies nach Absprache mit der*dem Mediziner*in nicht im Attest benannt werden kann, benötigen wir eine selbst erstellte Begründung des Mehraufwandes.
- Erstakademiker*innen: Mögliche Nachweise sind: Formlose Angaben zu den Bildungsabschlüssen der Eltern, Selbsterklärung der Eltern, Ausbildungsnachweise und Lebensläufe der Eltern in Kopie.
- Erwerbstätige Studierende: Mögliche Nachweise sind Gehaltsabrechnungen.

Für potenzielle Geförderte mit einer Behinderung und deren Begleitpersonen kann auch eine vorbereitende Reise vor Antritt des Semesters mit einer Pauschale gefördert werden, falls diese notwendig wäre. Ziel der Reise wäre es, die Bedingungen vor Ort zu erkunden, um absehen zu können, ob ein längerer Aufenthalt möglich ist.

Alternativ zum o. g. monatlichen Aufschlag können bei Behinderung, chronischer Erkrankung oder bei Studierenden mit Kind(ern) auch Kosten gefördert werden, die durch das Auslandsstudium entstehen und nicht von nationalen Stellen (Krankenkasse, Sozialamt etc.) übernommen werden. In diesen Fällen ist ein umfangreicher Antrag notwendig, in dem ihr die Kosten mit Belegen genau nachweisen müsst. Daher muss ein solcher Bedarf sofort nach Zusage durch die Partnerhochschule an das International Office gemeldet werden.

Du findest unsere Strategie zur Inklusion für Erasmus-Teilnehmer*innen rechts im Download-Bereich.

Ist eine Förderung für promovierende Student*innen möglich?

Es ist ein regulärer Semesteraufenthalt (2-12 Monate) möglich. Bitte prüfen Sie das Angebot der Partnerhochschulen auf ein passendes Studienangebot. Alternativ kann ein Austausch als Kurzeitaaufenthalt (5-30 Tage) oder im gemischten Format (5-30 Tage Präsenz kombiniert mit virtueller Phase) gefördert werden. Informationen dazu finden Sie in Punkt „gemischte Mobilität“. Ferner ist die Förderung eines Praktikums über Erasmus möglich. Dies ist während und innerhalb eines Jahres nach Ende Ihrer Promotion als Forschungsaufenthalt in einer Forschungseinrichtung, Hochschule oder einem Unternehmen möglich. Nähere Hinweise dazu erhalten Sie beim Erasmus-Praktika-Büro Sachsen-Anhalt sowie im entsprechenden Punkt zu Erasmus-Praktika auf unserer Webseite.

Sprachliche Vorbereitung

Sie können jederzeit – auch vor Antritt eines Auslandssemesters – den Online Language Support (OLS) der EU nutzen. Im Download-Center befinden sich Informationen zur Anmeldung auf der Webseite sowie zur Nutzung des Angebotes. Im Falle eines Auslandssemesters ist es verpflichtend, einen OLS-Sprachtest in der Unterrichtssprache der Partnerhochschule zu absolvieren.

Ist Erasmus Plus mit BAföG kombinierbar? Kann ich Auslands-BAföG beantragen?

Eine Kombination ist möglich. Ihr habt die Möglichkeit, Auslands-BAföG zu beantragen. Hierfür ist je nach Land ein anderes Amt zuständig. Eine Übersicht findet ihr hier: https://www.bafög.de/SiteGlobals/Forms/bafog/weltkarte/weltkarte_formular.html?nn=384532

Das Erasmus-Stipendium kann auf das BAföG als Einkommen angerechnet werden. Die nachfolgenden Informationen wurden aus dem Erlass des BMBF vom 08.05.2024 entnommen, welche abrufbar ist: https://www.bafög.de/bafog/de/rechtsgrundlagen/rundschreiben_erlasse/rundschreiben_erlasse.html

Es gelten die Hinweise vom Erlass des BMBF vom 04.02.2014 hinsichtlich der Anrechnungsregelung gemäß § 21 Absatz 3 Nummer 2 BAföG. Hiernach gelten Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen, die begabungs- und leistungsabhängig nach von dem Geber allgemeingültig erlassenen Richtlinien ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszwecks erlassen werden, als Einkommen, soweit sie im Berechnungszeitraum einen Gesamtbetrag übersteigen, der einem Monatsdurchschnitt von 300 Euro entspricht. Das Stipendium unterstützt finanziell vor allem der Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs und dient damit der gleichen wirtschaftlichen Zielrichtung wie das BAföG (Deckung des Lebensunterhalts). Damit ist eine Anrechnung von Teilen des Stipendiums wahrscheinlich. Dies wird bei Antragstellung vom jeweiligen BAföG-Amt entschieden und berechnet.

In jedem Fall besteht auch bei Anrechnung eines Teils des Erasmus-Stipendiums ein grundsätzlicher finanzieller Vorteil für die betreffenden Student*innen darin, dass sich der BAföG-Betrag, den man zurückzahlen muss, durch das nicht rückzahlungspflichtige Erasmus-Stipendium verringert.

In Bezug auf die Sonderförderung für Student*innen mit geringeren Chancen erfolgt die Anrechnung auf BAföG wie folgt:

- Student*innen mit einer Behinderung / chronischer Erkrankung / Kind(ern): keine Anrechnung als Einkommen.
- Erstakademiker*innen und erwerbstätige Student*innen: Anrechnung als Einkommen.

Berichtspflicht

Du wirst vor, während und nach deinem Auslandsaufenthalt regelmäßig vom Akademischen Auslandsamt zur Einreichung bestimmter Dokumente aufgefordert. Die Einreichung all dieser Dokumente ist verpflichtend, um die Förderung zu erhalten.

Erasmus App

Hinweise dazu findest du [hier](#). Hinweise zur Bewerbung über die App (bisher nur im Testmodus) findest du [hier](#).

Engagement

Unter der Priorität „Teilhabe am demokratischen Leben“ soll das Erasmus-Programm zur Schärfung des Bewusstseins von Bürger*innen für europäische Belange beitragen. Besonders den Student*innen, die einen Auslandsaufenthalt planen oder erlebt haben, möchten wir ans Herz legen, sich zu engagieren. Dazu habt ihr verschiedenste Möglichkeiten, zum Beispiel:

- Engagement am Campus oder in Halle: [Übersicht](#)
- Tätigkeit als Tutor*innen für internationale Studierende bzw. für den Studieninformationstag: Bitte beachtet E-Mails vom Studieninformationszentrum oder Anfragen im Studiengang
- Macht beim ESN Halle mit: <https://accounts.esn.org/section/de-hall-esn>
- Europa macht Schule:
 - Mit dem Programm „Europa macht Schule“ könnt ihr selbst aktiv werden und internationalen Studierenden hier in Deutschland eine besondere Erfahrung ermöglichen. Mehr Informationen findet ihr [hier](#).
 - Das Projekt „Back to School“ gibt zurückgekehrten Studierenden die Möglichkeit, Schulen in Deutschland zu besuchen und ihre Erlebnisse und Erfahrungen aus ihrem Auslandsaufenthalt mit Schüler*innen zu teilen. Mehr Informationen findet ihr [hier](#).
- Alle hier erwähnten Dokumente befinden sich auch im Download-Center.

Zum Erasmus-Programm

Erasmus Plus ist ein Hochschulprogramm der Europäischen Union, das seit 1987 die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Hochschulpersonal in den 28 EU-Mitgliedsstaaten und in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Türkei fördert.

Informationsveranstaltungen zum Auslandsstudium, insbesondere zu Erasmus+ finden einmal im akademischen Jahr statt und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Einen allgemeinen Überblick zum Erasmus-Programm kannst du in diesen [Videos](#) bekommen.

Einen Überblick mit allgemeinen Informationen zum Erasmus-Programm (Umfang, Leitaktionen und Ziele) findest du [hier](#). Ergebnisse unserer Projekte veröffentlichen wir auf der Project Results Plattform der EU.

Im Jahr 2021 begann eine neue Programmgeneration für Erasmus+. Für die neue Programmgeneration (2021–2028) hat die BURG nach erfolgreicher Antragstellung die [Europäische Hochschulcharta](#) (EHE) verliehen bekommen. Die EHE ist die Grundlage, um unseren Studierenden weiterhin die Erasmus-Förderung anbieten zu können. Einen Überblick zu den Schwerpunkten sowie weiterführende Informationen und Strategien des International Office findest du im Download-Bereich.

Gibt es weitere Fördermöglichkeiten?

Eine Kombination mit Auslands-BAföG ist möglich, du kannst diese Förderung beantragen. Falls du weitere Stipendien bekommst, musst du die Höhe des Erasmus-Stipendiums dort anmelden. Weitere Förderung seitens der EU oder des DAAD sind nicht vorgesehen.

Eine Ausnahme stellt das Stipendium des DFJW dar. Dies ist nur für Aufenthalte in Frankreich von **Personen mit besonderem Förderbedarf** vorgesehen.

Stipendium des Deutsch-Französischen Jugendwerkes

Es handelt sich um eine Förderung für in Deutschland oder Frankreich eingeschriebene Student*innen, die einen Studienaufenthalt an einer Kunst-, Musik- oder Schauspielhochschule im jeweils anderen Land planen und die sich eine solche deutsch-französische Erfahrung aus eigenen Mitteln nicht erlauben können („Junge Menschen mit besonderem Förderbedarf“ – Definition unter <https://www.dfiw.org/media/erklaerung-jugendlicher-mit-besonderem-foerderbedarf-individuelle-antragsteller.pdf>). **Bitte beachte, dass diese Bedingung erfüllt sein muss.**

Für die Bewerbung muss man von der Hochschule nominiert werden. Nur ein Studierender kann pro Semester nominiert werden. Eine Anfrage hierfür kann eingereicht werden:

- bis zum 05.12. für einen Austausch im folgenden Sommersemester
- bis zum 05.07. für einen Austausch im folgenden Wintersemester

Falls mehr als eine Anfrage eingeht, muss das Stipendium verlost werden.

Für die Bewerbung beim DFJW müssen folgende Dokumente eingereicht werden, daher sind diese bitte bereits im Vorfeld vorzubereiten:

- Ausgefülltes, unterschriebenes und mit dem Stempel der Hochschule versehenes Antragsformular (Stempel erhält die ausgewählte Person nach dem 05.07. bzw. 05.12.)
- Erklärung „Jugendliche_r mit besonderem Förderbedarf“
- Offizielles Schreiben der Heimathochschule (erhält die ausgewählte Person nach dem 05.07. bzw. 05.12.)
- Aufnahmebestätigung der französischen Hochschule
- An das DJFW gerichtete/s Projektbeschreibung/Motivationsschreiben der*des Student*in und/oder Empfehlung einer*eines Hochschulprofessors*in
- Lebenslauf der*des Student*in

Alle Informationen zur Bewerbung beim DFJW, sowie das Antragsformular, sind auf der Webseite der Organisation zu finden: <https://www.dfiw.org/programme-aus-und-fortbildungen/stipendien-fur-studienaufenthalte-im-kunsterischen-bereich.html>

Wichtig: im Falle einer Förderung musst du am Ende des Austausches das Dokument **„Attestation sur la réalisation du séjour d'études“** („Bescheinigung über den abgeleisteten Studienaufenthalt“) ausfüllen und vom International Office der Partnerhochschule unterschreiben lassen. Das **Original** müsst ihr im International Office der BURG nach eurem Austausch abgeben bzw. per Post schicken.

Datenschutz

Bitte beachte die [Datenschutzerklärung](#) des International Office in Bezug auf den Umgang mit Daten von teilnehmenden Personen im Rahmen des Erasmus-Programmes.

Finanzierung

Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.

Die Umsetzung von Erasmus+ ist nur durch die Unterstützung des DAADs möglich, mit dem unsere Hochschule eng zusammenarbeitet. Weitergehende Information und Beratung zu den Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erhältst du beim

Deutschen Akademischen Austauschdienst

Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit

Kennedyallee 50, 53115 Bonn

Tel.: +49(0)800 2014020

Fax: +49(0)228/882-555

Email: [erasmus\(at\)daad.de](mailto:erasmus(at)daad.de)

Homepage: www.eu.daad.de